



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Impressum

Konzept zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt der DLRG Ortsgruppe Hamm e.V., insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Stand: 13.04.2026
Autor/innen: Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hamm e.V.
Anschrift: Kirchweg 90, 59071 Hamm
Kontakt unter: vorsitz@og-hamm.dlrg.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Prävention
 - 3.1 Information und Sensibilisierung
 - 3.2 Ehrenkodex
 - 3.3 Verhaltensregeln im Verein
 - 3.4 Aus- Fort- und Weiterbildung
 - 3.5 Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.6 Selbstverpflichtungserklärung
4. Risikoanalyse
 - 4.1 Ausbildung / Vereinsschwimmen / Training
 - 4.2 Freizeiten
 - 4.3 Öffentlicher Schwimmbetrieb / Sauna
 - 4.4 Vereinsorganisation
5. Gruppenregeln für Teilnehmer – „15 Goldene Regeln“
6. Verhaltensregeln für Vereinsvertreter – ACHTSAMKEIT
7. Ansprechpersonenteam
8. Intervention & Kriseninterventionsteam
9. Konsequenzen für Täter
10. Hilfsangebote und Netzwerkpartner
11. Fortschreibung
12. Kommunikation
13. Inkrafttreten

Anhang

- Kontakt Ansprechpersonenteam
- Inhalt §72a SGB VIII

1. Einleitung

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Es gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die DLRG Ortsgruppe Hamm e.V. nimmt den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sehr ernst.

Als Betreiber einer eigenen Kleinschwimmhalle mit öffentlichem Badebetrieb, Saunabetrieb und Schwimmkursangeboten trägt die Ortsgruppe eine besondere Verantwortung für die Sicherheit aller Besucher und Mitglieder.

Dieses Schutzkonzept beschreibt verbindliche Regelungen, präventive Maßnahmen, klare Verhaltensrichtlinien sowie ein strukturiertes Vorgehen im Verdachtsfall sexualisierter und Interpersoneller Gewalt.

Es ist vorgesehen für alle Mitglieder und Besucher unseres Vereins, insbesondere für alle Vereinsvertreter – darunter der Vorstand, die Ausbilder, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer, Betreuer, Wachgänger, Saunapersonal, Kursleitungen und weitere Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen haben.

2. Grundlagen

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt umfasst jede Handlung, die sexuelle Inhalte oder Handlungen gegen den Willen eines Menschen oder unter Ausnutzung von Abhängigkeiten, Machtverhältnissen oder körperlicher bzw. geistiger Unterlegenheit beinhaltet.

neben klaren strafrechtlichen Tatbeständen zählen hierzu auch Grenzverletzungen und Übergriffe, wie z.B. unangemessene Berührungen, Blickkontakte, verbale Entgleisungen oder psychischer Druck.

Die DLRG OG Hamm e.V. bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Jede Form sexualisierter und interpersoneller Gewalt wird abgelehnt und aktiv bekämpft. Alle Vereinsvertreter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Jede Grenzverletzung, jeder Verdachtsfall und jeder konkrete Hinweis wird unverzüglich dem Ansprechpersonenteam gemeldet, welches den Vorstand informiert.

3. Prävention

Der DLRG OG Hamm e.V. ist es wichtig ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Sie verfolgt eine mehrstufige Präventionsstrategie:

3.1 Information und Sensibilisierung

- Alle Mitglieder werden über sexualisierte Gewalt, Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und die Vereinsvertreter regelmäßig geschult.
- Das Schutzkonzept wird öffentlich auf der Internetseite der Ortsgruppe bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert.
- Neue Vereinsvertreter werden frühzeitig auf die Inhalte des Schutzkonzeptes hingewiesen und geschult.

3.2 Ehrenkodex

Alle Vereinsvertreter verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodexes der DLRG Westfalen sowie der Vorgaben des Landessportbundes NRW. Der Ehrenkodex ist zu lesen, zu verinnerlichen und zu unterzeichnen und bei dem Ansprechpersonenteam abzugeben.

3.3 Verhaltensregeln im Verein

Die folgenden Regeln dienen dem Schutz aller Beteiligten und sind verbindlich:

1. **Keine Einzeltrainings ohne Einsehbarkeit.**
 - Bei Schwimmkursen, Trainingseinheiten und Saunadiensten ist sicherzustellen, dass jederzeit Dritte Zugang oder Einblick haben. Es sollen möglichst eins zu eins Situationen vermieden werden.
 - Während der Schwimmkurse ist **mindestens ein geschulter Ausbilder vor Ort und verantwortlich.**
2. **Keine unangemessenen Privatkontakte.**
 - Keine Mitnahme von Minderjährigen in private Räume
 - Keine Übernachtungen im privaten Umfeld
 - Keine privaten Geschenke
 - ...ohne Abstimmung im Team.
3. **Umkleidesituationen besonders schützen.**
 - Möglichst kein alleiniger Aufenthalt von Vereinsvertretern mit einzelnen Kindern/Jugendlichen in Umkleiden oder Duschen.
 - Gleichgeschlechtliche Betreuung wird angestrebt.
 - Sechs-Augen-Prinzip soll gewahrt werden, wo immer möglich. (z.B. die letzten drei Personen verlassen gesammelt die Räumlichkeit)

4. **Transparenz im Umgang.**

- Keine Geheimnisse zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen.
- Abweichungen von Gruppenregeln (siehe Punkt 5) sind vorab im Team abzustimmen.

5. **Körperkontakt nur wenn notwendig und mit Einverständnis und im Beisein eines Dritten**

- Technische Hilfestellungen werden erklärt, angekündigt und nur mit Zustimmung gegeben, dies, wenn möglich, gleichgeschlechtlich.

6. **Sprache und Verhalten.**

- Keine sexualisierten, diskriminierenden oder herabwürdigenden Äußerungen und Gesten.
- Vorbildfunktion ist jederzeit einzuhalten und Gespräche werden jederzeit auf Augenhöhe geführt.

7. **Datenschutz und Fotoverbot.**

- keine privaten Fotos oder Videos im Bereich der Schwimmhalle oder Sauna.
- Handys sind auszuschalten. Ausnahmen werden nach Rücksprache zugelassen.

3.4 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die DLRG OG Hamm e.V. fördert sämtliche Fortbildungen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Alle aktiven Vereinsvertreter müssen Schulungen besuchen, die auf Grenzachtung, Sensibilisierung und Handlungssicherheit abzielen.

3.5 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

- Alle Vereinsvertreter über 14 Jahren legen im vierjährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor.
- Bei Verdachtsmomenten wird das Führungszeugnis unterjährig eingefordert.
- Personen mit Einträgen nach § 72a SGB VIII (siehe Anlage) dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Einsicht erfolgt durch das Ansprechpersonenteam und wird dokumentiert.

3.6 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Personen, die nicht regelmäßig (sporadisch) mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen statt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses eine

schriftliche Selbstverpflichtungserklärung, dass keine relevanten Ermittlungsverfahren anhängig sind und zukünftige Verfahren unverzüglich gemeldet werden.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient der Identifikation kritischer Situationen und der Festlegung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Potenzielle Risiken, die neu erkannt werden, werden unverzüglich mit Gegenmaßnahmen in das Konzept aufgenommen.

4.1 Risikoanalyse – Ausbildung / Vereinsschwimmen / Training

4.1.1 Personengruppen & Räume

Nr.	Gruppen	Räume
1	Kinder	Schwimmbad / Sauna
2	Jugendliche	Umkleiden, Toiletten, Sanitätsraum, Lager
3	Erwachsene	Schwimmbad / Umkleiden
4	Ausbilder / Helfer	Alle Bereiche
5	Freizeithelfer/Betreuer	Alle Bereiche
6	Vorstand	Schule / Besprechungen
7	Eltern	Umkleiden / Klassenräume
8	Schwimmbadpersonal	Schwimmbad / Sauna
9	Gäste	Schwimmbad / Sauna
10	Individuell	Bedarf

4.1.2 Risiken & Präventionsmaßnahmen

Raum	Gruppen	Risiko	Mögliche Lösungsansätze -Mitspracherecht einfordern -Transparenz/Öffentlichkeit herstellen	
Schwimmbad Umkleide- räume Dusche	1 - 6	Betreten der Umkleiden/Duschen durch Erwachsene	Verhaltens-regeln aufstellen	Ankündigen von Betreten der Räume durch Klopfen und Erlaubnis zum Eintritt abholen
Schwimmbad	1 - 6	Keine gleichgeschlechtliche Ausbildungsgruppen	Ausbildungs-gruppen mit m.und w. Ausbilden besetzen	Rechtzeitige Vertretungs-koordination
Umkleide- räume	1-2	Konflikte Kinder-Kinder Jugendliche-Jugendliche, etc. untereinander	Gruppenregeln erstellen	Begegnung auf Augenhöhe Respektvoller Umgang miteinander
Ausbildung im Schwimmbad	1-2	Ausleben von Hierarchien		
	1-2 /3-4	Ausleben von Hierarchien	Verhaltensregeln aufstellen	6-Augen-Prinzip
	1-2 /3-4	1:1 Situation von Leitung und Gruppenmitgliedern	vermeiden	
	1-2 /3-4	Körperkontakt bei Hilfestellungen im Wasser	Nach Absprache	Vormachen und Einverständnis abholen
	1-2 /3-4	Körperkontakt bei Partnerübungen	Wenn möglich, gleichgeschlechtliche Paarungen bei Übungen	Nach Absprache und Einverständnis des Partners abholen
	1 / 7	Hilfe beim An- und Auskleiden durch Eltern	Eltern bitten Be- und Entkleiden zuhause zu lernen	Ausschluss von Eltern Übergabe der Kinder an Hallenbadtür
	1 / 4	Hilfe beim An- und Auskleiden durch Ausbilder / ~helfer	Beim Anziehen laut erklären was gemacht wird, so dass andere das mitbekommen	6-Augen-Prinzip
	1-2 /3-4	Verbale Ansprachen / Attacken	Respekt-voller Umgangston	

Duschen / Umkleide- räume	1-2 / 3-4	Duschen Erwachsene und Kinder/Jugendliche gleichzeitig	Duschen zu unterschiedlichen Zeiten	Separate Duschen/ Umkleideräume sind beschriftet
Überall	Alle	Körperliche Auseinandersetzungen	Sensibilisierung aller Mitarbeitenden	"Jeder achtet auf Jeden" Achtsamkeit leben
	Alle		Offene Kommunikation nach Innen und Außen	

4.2 Risikoanalyse – Freizeiten

Raum	Gruppen	Risiko	Mögliche Lösungsansätze -Mitspracherecht einfordern -Transparenz/Öffentlichkeit herstellen	
Freizeit- unterkünfte	1-2 / 3-5	Kein gleichgeschlechtliches Betreuungspersonal	Anfrage nach Unterstützung anderer Ortsgruppen/ Eltern, ...	
		Ausleben von Hierarchien	Verhaltensregeln (Mitarbeitende) und Gruppenregeln (Teilnehmende) aufstellen	Begegnung auf Augenhöhe Respektvoller Umgang miteinander
		Partnerübungen	Gleichge- schlechtliche Paarungen bei Übungen	Nach Absprache und Einverständnis des Partners abholen
Freizeit- unterkünfte mit Übernachtung en		Gegenseitig nächtliche Besuche der Teilnehmenden untereinander	Räumliche Trennung nach Geschlecht	Einverständnis der Eltern einholen, wenn Geschlechter- trennung nicht möglich ist
			Bei Nichtbeachtung Veranstaltungsaus- schluss	
		1.1 Situation	Hinweis: immer mind. 3 Personen zusammen	6-Augen-Prinzip
Dusch- und Umkleide- räume Toiletten		Gleichzeitige Toilettengänge / Benutzung von Duschen	Getrennte Sanitär- einrichtungen m/w	Ansonsten festgelegte Zeiten
Überall	Alle	Körperliche Auseinandersetzungen	Sensibilisierung aller Mitarbeitenden	"Jeder achtet auf Jeden"
	Alle		Offene Kommunikation	 mit allen Personen- gruppen

4.3 Risikoanalyse – Öffentlicher Schwimmbetrieb & Sauna

<u>Raum</u>	<u>Gruppen</u>	<u>Risiko</u>	<u>Mögliche Lösungsansätze</u> -Mitspracherecht einfordern -Transparenz/Öffentlichkeit herstellen	
Schwimmbad Umkleide- räume Duschen	1-3 / 8-9	Umziehsituationen Kinder / Eltern	Kinder ab Schulbeginn alleine umziehen lassen	
			Jüngere Kinder in Umkleideraum des Geschlechts der Eltern	Eltern in Verantwortung
		Nicht gleichgeschlechtlich		Getrennte Duschen / Umkleideräume
	8-9	Unterschiedliche Geschlechter Erwachsene als Gäste		Offene Kommunikation
Sauna	1-3 / 8-9	Unterschiedliches Alter bei Benutzung der Sauna	Begrenzung des Alters	- alleine ab 16 Jahre
				- unter 16 J. in Begleitung Erwachsener
	8	Unterschiedliche Geschlechter bei Benutzung der Sauna	Nutzung nur bei "gemischter Sauna"	Saunaplan erstellen und allen bekanntgeben
			Ansonsten getrennte Nutzung nach Geschlecht	
Schwimmbad Sauna Toiletten Duschen Umkleide- räume		Begegnungsverkehr mit Ausbildung oder bei Kindergeburtstagen	Siehe "Risiken Ausbildung"	

4.4 Risikoanalyse – Vereinsorganisation, Sitzungen und Versammlungen

Raum	Gruppen	Risiko	Mögliche Lösungsansätze	
			-Mitspracherecht einfordern	-Transparenz/Öffentlichkeit herstellen
Schule Klassenraum	3-6 / 8	Ausleben von Hierarchien	Verhaltensregeln gelten auch als Sitzungsregeln	Begegnung auf Augenhöhe
			Offene Kommunikation	Andere aussprechen lassen, ...
		Aufsichtspflicht bei Sitzungen mit Minderjährigen Teilnehmern	Begleitung durch Vorstand	Eltern informieren
				6-Augen-Prinzip
				Vertrauensperso n benennen

Gruppenregeln für Teilnehmer

Diese Regeln gelten verbindlich im Rahmen von Ausbildung, Training und Vereinsschwimmen für Vereinsvertreter und Teilnehmer.

1. Alle ausreden lassen
2. Nicht rennen oder laufen
3. Pünktlich erscheinen
4. Kein Streit/Chaos in der Umkleide, Schuhe sind ordentlich wegzustellen
5. Jeder nutzt nur einen Schrank
6. Handys aus – erst außerhalb wieder einschalten
7. Mindestens 3 Personen zusammen, niemand bleibt allein
– letzte 3 verlassen gemeinsam Dusche/Umkleide
8. Gebäude nur mit Genehmigung und in Begleitung verlassen
9. Aufstellung vor der Stufe am Beckenrand
10. Wenn möglich verlässt niemand die Schwimmhalle alleine
11. Wenn möglich verlässt niemand das Gebäude alleine
12. Vor dem Schwimmen gründlich duschen
13. Sammeln und Warten auf Anweisungen der Ausbilder
14. Abmelden beim Verlassen der Gruppe
15. Jeder respektiert den Anderen – keine Gewalt, kein Schubsen, kein „Döppen“,
kein Spucken, keine Diskriminierung o.ä.

6. Verhaltensregeln für Vereinsvertreter – ACHTSAMKEIT

Die DLRG OG Hamm e.V. lebt eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs miteinander.

Grundsätze

- Vorbildliches Verhalten
- Respektvolle Kommunikation
- Beachtung des Ehrenkodex
- Keine Handys in der Halle
- Keine privaten Fotos oder Handyaufnahmen
- Keine Fotos in Badebekleidung
- Einheitliche Vereinskleidung der Vereinsvertreter
- Möglichst keine Hilfe beim Duschen / Entkleiden
- Zutritt zu Duschen/Umkleiden nur nach Anklopfen UND ausdrücklicher Erlaubnis
- Bei Unwohlsein direkt Gruppenleitung ansprechen
- Hinweise auf Fehlverhalten werden sachlich aufgenommen
- Wer ins Materiallager geht, gibt anderen Vereinsvertretern Bescheid
- Schulungen zu Prävention sexualisierter & interpersoneller Gewalt sind verpflichtend
- Wichtig: Nur Anklopfen ist keine Eintrittserlaubnis!

7. Ansprechpersonenteam in der DLRG OG Hamm e.V.

Die Ortsgruppe Hamm benennt Ansprechpersonen, die gemeinsam das Ansprechpersonenteam bilden. Sie können die jederzeit durch Betroffene angesprochen werden.

Die Ansprechpersonen werden geschult und auf der Webseite der Ortsgruppe veröffentlicht.

Gemeinsam mit einem Vorsitzenden bilden Sie das Kriseninterventionsteam.

8. Intervention/Kriseninterventionsteam

Für jeden Verdachtsfall gilt:

- Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.
- Keine Information an die Öffentlichkeit oder Presse.
- Sofortige Meldung an das Ansprechpersonenteam.
- Klare Dokumentation des Vorfalls durch das Ansprechpersonenteam.

- Bei Straftatverdacht: Einschaltung der Polizei in Absprache des Ansprechpersonenteams mit dem Vorstand. Zusammen bilden Sie das Kriseninterventionsteam.
- Eine verdächtige Person wird vorerst, bis zur endgültigen Klärung, aus dem Vereinsgeschehen, zum Schutz aller, herausgenommen.

Schutz der betroffenen Person hat höchste Priorität!

9. Konsequenzen für Täter im Verein

Die DLRG OG Hamm e.V. duldet keine Form sexualisierter oder interpersoneller Gewalt. Sind betroffene Personen als Täter verurteilt, werden diese umgehend ihrer Funktionen enthoben, des Hauses verwiesen und aus dem Verein ausgeschlossen.

10. Hilfsangebote und Netzwerkpartner

Die DLRG Ortsgruppe Hamm e.V. bietet Unterstützung durch Kontaktaufnahme bei folgenden Fachberatungsstellen an.

- Jugendamt der Stadt Hamm
- Outlaw Hamm, Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt
- DLRG Landesverband Westfalen Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen für Erstberatung)
- DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt Tel.: 05723/955 333 E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de
<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>
- Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:
Tel.: 05723/955 559
<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>
- Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon
Tel.: 116 111
Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich
Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

11. Fortschreibung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – überprüft und ggf. aktualisiert.

12. Kommunikation

Das Schutzkonzept und das Ansprechpersonenteam wird auf der Website der DLRG OG Hamm e.V. veröffentlicht.

Die zentrale E-Mail-Adresse für das Ansprechpersonenteam lautet:
ansprechpersonenteam@og-hamm.dlrg.de

13. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Hamm e.V. vom 06.03.2026 in Kraft.

gez.- der Vorstand

Anregungen an: vorsitz@og-hamm.dlrg.de

Anhang

Die zentrale E-Mail-Adresse für das Ansprechpersonenteam lautet:
ansprechpersonenteam@og-hamm.dlrg.de

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über

die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.